

REGELN UND VERFAHRENSWEISEN FÜR DAS AMT DER OMBUDSPERSON

1. ZWECK UND UMFANG

Der Deutsche Caritasverband ist für sein Hilfswerk Caritas international verpflichtet, innerhalb des Arbeitsbereiches Betrug und Korruption zu bekämpfen und Machtmissbrauch und jegliche Form sexueller Ausbeutung zu verhindern. Um für alle, die für den Deutschen Caritasverband bei Caritas international tätig sind, deutlich zu machen, was unter annehmbarem und ethischem Verhalten verstanden wird, wurde ein eigener Verhaltenskodex erstellt. Ebenso wurden Whistleblowing-Richtlinien herausgegeben, um dem Personal des Deutschen Caritasverbandes bei Caritas international (Mitarbeitende und im Auftrag Tätige) sowie anderen Beteiligten zu ermöglichen, Verletzungen des Verhaltenskodex aufzudecken und Fehlverhalten zu verhindern.

Der Deutsche Caritasverband hat für sein Hilfswerk Caritas international eine Ombudsperson bestimmt, um eine unabhängige Instanz zu schaffen, bei der jedermann, gemäß den Whistleblowing-Richtlinien Vorfälle zur Anzeige bringen kann, die den Verhaltenskodex des Deutschen Caritasverbandes für Caritas international verletzen. Dies ist besonders wichtig in Fällen von tatsächlichem oder angenommenem Betrug, von Korruption, in Fällen des Verschweigens von Interessenkonflikten, von Machtmissbrauch jeglicher Art oder sexueller Ausbeutung.

Alle für den Deutschen Caritasverbandes bei Caritas international tätigen Personen, ebenso wie Partner, Begünstigte, lokale Behörden und die allgemeine Öffentlichkeit können bei der Ombudsperson ein Fehlverhalten zur Anzeige bringen. Wie aus den Whistleblowing-Richtlinien hervorgeht, sollten Personen, die solcherlei Beschwerden vorbringen wollen, zunächst erwägen, die für den Deutschen Caritasverbandes bei Caritas international tätigen Personen oder deren übergeordnete Vorgesetzte zu informieren. Sollte dies aus irgendeinem Grund als nicht ratsam erscheinen, oder sollte die Person, die etwas aufdecken möchte, dabei Unbehagen verspüren, kann sie sich an die Ombudsperson wenden.

2. VERTRAULICHKEIT

Die Ombudsperson wird alle Auskünfte, die sie erhält, vertraulich behandeln. Die erhaltenen Informationen wird sie nur dazu nutzen, ihre Pflichten als Ombudsperson dahingehend zu erfüllen, dass die gemeldete Angelegenheit geklärt und als Reaktion die notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden. Die Identität der Person, die die Angelegenheit gemeldet hat, wird geheim gehalten, es sei denn sie stimmt zu, dass diese bekannt wird.

3. UNABHÄNGIGKEIT UND NEUTRALITÄT

Die Ombudsperson handelt unabhängig von jeder Instanz beim Deutschen Caritasverband. Die Ombudsperson darf keine Anweisungen darüber erhalten, wie sie irgendeine spezielle Angelegenheit des Deutschen Caritasverbandes für Caritas international behandeln soll. Die Position der Ombudsperson ist als Ergänzung und nicht als Ersatz von existierenden Verwaltungsstrukturen des Deutschen Caritasverbandes gedacht – inklusive bestehender Beschwerdeverfahren, Führungsebenen oder der Personalstelle.

Es ist Grundvoraussetzung, dass die Ombudsperson unter dem Gebot strikter Neutralität handelt und alle möglichen Interessenkonflikte vermeidet. Sie darf kein anderes Amt beim Deutschen Caritasverband bekleiden und hat keinerlei Beziehungen zu für Caritas international tätigen Personen, die ihre Neutralität in Frage stellen könnte. Die Ombudsperson erhält kein Gehalt oder eine andere Form von Bezahlung des Deutschen Caritasverbandes; es werden ihr aber Kosten ersetzt, die bei der Ausübung ihrer Pflichten entstehen.

Die Ombudsperson handelt in jeglicher ihr anvertrauter Angelegenheit nicht als rechtlicher Repräsentant des Deutschen Caritasverbandes oder von Personen, die Vorfälle aufdecken möchten.

4. BESTIMMUNG DER OMBUDSPERSON

Die Ombudsperson wird nach einer erfolgten Empfehlung des Leiters von Caritas international vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes (DCV) ernannt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Ernennung für eine weitere Amtszeit ist erlaubt. Der Kandidat/die Kandidatin muss moralisch und beruflich dazu fähig sein, seine/ihre Pflichten als Ombudsperson wahrzunehmen. Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes kann die Ombudsperson von ihrem Mandat mit einer schriftlichen Kündigung von drei Monaten entbinden. Die Ombudsperson kann mit dreimonatiger schriftlicher Kündigung auch ihrerseits das Amt abgeben. In dringenden Fällen kann unter Angabe der Gründe die Entbindung vom Amt bzw. die Kündigung beiderseits mit sofortiger Wirkung geschehen.

5. VERFAHREN FÜR DEN UMGANG MIT AUSKÜNFTE

Die Ombudsperson behandelt alle Auskünfte, die sie erhält, ernsthaft und objektiv, vertraulich und unabhängig. Wie aus den Whistleblowing-Richtlinien hervorgeht, bestimmt die Ombudsperson die Verfahrensweisen nach jeder erfolgten Beschwerde, die sie erhält. Wer bei der Ombudsperson einen Vorfall aufdeckt und die entsprechenden Kontaktdaten angibt, erhält von ihr eine kurze Bestätigung über den Eingang der Beschwerde.

Eine erste Einschätzung, Klärung und Untersuchung jeder gemeldeten Beschwerde sollte, wo immer dies möglich ist, binnen zwei Wochen erfolgen. In den meisten Fällen wird die Ombudsperson wegen Rückfragen auf den Beschwerdesteller oder die Beschwerdestellerin nochmals zukommen.

Alle für den Deutschen Caritasverbandes bei Caritas international tätigen Personen und der Präsident bzw. die Vorstandsmitglieder des Deutschen Caritasverbandes sind verpflichtet, Anfragen der Ombudsperson zu beantworten und ihr die nötigen Informationen zukommen zu lassen, die für die zu untersuchende Angelegenheit relevant sind. Falls nötig, kann die Ombudsperson auch die Dienste von für den Deutschen Caritasverband bei Caritas international tätigen Personen in Anspruch nehmen, um bei der Klärung von Angelegenheiten unterstützt zu werden.

Die Ombudsperson wird dann eine Empfehlung an den Präsidenten bzw. Vorstand des DCV richten, wie ihrer schriftlichen Empfehlung zufolge in der Angelegenheit weiter verfahren werden sollte. Veranlasst die Ombudsperson eine Untersuchung, so wird sie auch den betreffenden Untersuchungsbericht prüfen.

6. BERICHTSWESEN

Die Ombudsperson teilt Beschwerdestellern das Ergebnis einer Einschätzung oder Untersuchung schriftlich mit.

Am Anfang jeden Jahres legt die Ombudsperson dem Präsidenten bzw. dem Vorstand des Deutschen Caritasverbandes einen kurzen schriftlichen Bericht vor. Dieser Bericht soll auch dann angefertigt werden, wenn während des Berichtszeitraums der Ombudsperson keinerlei Vorfälle gemeldet wurden. Auf Wunsch des Präsidenten bzw. Vorstandes berichtet die Ombudsperson ihm auch direkt. Dabei bleibt die Vertraulichkeit gewahrt, die Beschwerdestellern zugesichert wurde.

Diese Regeln und Verfahren wurde beschlossen vom Vorstand des Deutschen Caritasverbandes im Oktober 2018.